

# Rahmen-Hygieneplan der Johann Heinrich Alsted Schule

Stand: November 2024



1. Rahmenbedingungen.....	1
2. Zuständigkeiten .....	2
3. Raumhygiene.....	2
3.1 Allgemeine Raumhygiene .....	2
3.2 Küchenhygiene .....	3
3.3 Hygiene in Sanitär-, Nass- und Duscbereichen.....	3
4. Trinkwasserhygiene .....	3
5. Lufthygiene .....	4
6. Persönliche Hygienemaßnahmen.....	4
7. Vorsichtsmaßnahmen bei hohem Infektionsgeschehen.....	4
8. Meldepflichten.....	4
9. Unterweisungspflichten.....	5
10. Dokumentationspflichten .....	6
11. Beratungs- und Unterstützungsangebot .....	6
Anhang.....	7
Reinigungsplan .....	7
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes .....	8

## 1. Rahmenbedingungen

Der vorliegende Hygieneplan orientiert sich am Rahmen-Hygieneplan des Landes Hessen vom 13.9.2023.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes dienen der Gesunderhaltung der Schülerinnen, Schüler und aller an Schulen Beschäftigten. Sie sollen insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beitragen.

Mit diesem Hygieneplan kommt die Johann Heinrich Alsted Schule der Verpflichtung nach, einen eigenen schulischen Hygieneplan aufzustellen (vgl. § 36 i. V. m. § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG))

Der Hygieneplan ist für alle Beteiligten (Personal, die Schülerinnen und Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigte) auf der Homepage der Schule veröffentlicht und liegt zur Druckansicht im Sekretariat aus, womit die Schule ihrer Unterweisungspflicht nachkommt.

## **2. Zuständigkeiten**

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist der Schulleiter Herr Schweitzer verantwortlich.

Es gehört auch zu seinen dienstlichen Aufgaben, das Auftreten von Erkrankungs- und Verdachtsfällen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden (vgl. Kapitel 9: Meldepflichten). Die Einhaltung der Hygienevorschriften für den Bereich Schulverpflegung liegt vorrangig in der Verantwortung des Caterers (Christines Caterservice).

Die notwendige Infrastruktur und Ausstattungsgegenstände stellt der Schulträger (LDK) zur Verfügung.

Die Johann Heinrich Alsted Schule unterliegt der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Bei bestimmten Infektionsfällen wird das zuständige Gesundheitsamt je nach Art und Ausmaß des Infektionsgeschehens die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch oder flächendeckend anordnen. Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind gehalten, die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten.

## **3. Raumhygiene**

### **3.1 Allgemeine Raumhygiene**

Für sämtliche Räume (Klassenräume, Lehrerzimmer, das Sekretariat, Turnhallen, die Mensa und die Toilettenanlagen) ist eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln zu ermöglichen. In jedem Klassenraum ist ein Waschbecken mit fließendem Kaltwasseranschluss vorhanden (Ausnahme bilden die zeitlich begrenzt benutzten Container auf dem Osthof). Seifenspender, Papierhandtuchspender, Abfallbehälter, Haken, Schwammablage sind vorhanden und werden regelmäßig durch das Reinigungspersonal und das Gebäudemanagement geleert bzw. aufgefüllt.

Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzmittelraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Herr Schweitzer prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden ihm mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln). Bei der Nassreinigung wird darauf geachtet, dass keine Pfützen auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahr mit sich bringen. Für Reinigungsmittel sind abschließbare Aufbewahrungsorte vorhanden. Für wiederverwendbare Reinigungsutensilien (Mopp, Lappen, etc.) steht eine Waschmaschine und ein Trockner zur Verfügung.

### **3.2 Küchenhygiene**

Die Schulverpflegung und die hiermit verbundene Verantwortung liegt beim Caterer. Herr Schweitzer lässt sich die Einhaltung des Hygieneplans des Caterers jährlich schriftlich bestätigen und wendet sich bei Auffälligkeiten an den Betreiber.

Für die Lehrküche steht ein gesonderter Hygieneplan zur Verfügung, der die für den Umgang mit Lebensmitteln spezifischen Infektionsgefahren berücksichtigt und der die Kontroll- und Belehrungspflichten nach Infektionsschutzgesetz im Umgang mit der Ausgabe von Lebensmitteln regelt.

### **3.3 Hygiene in Sanitär-, Nass- und Duschbereichen**

Die Toiletteneinrichtungen sind hygienisch nutzbar und mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche versehen. Die Toilettenzellen sind von innen abschließbar. Zusätzlich befinden sich darin Kleiderhaken, Papierhalter und Toilettenbürste. In den Mädchentoiletten steht ein Spender mit Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter bereit. Die Handwaschbecken sind mit Spendern für Papierhandtücher sowie mit Spendevorrichtungen für Flüssigseife ausgestattet.

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen erfolgen regelmäßig. Eine regelmäßige Überprüfung ist sichergestellt.

## **4. Trinkwasserhygiene**

Nach den Ferien werden alle Wasserleitungen vom Gebäudemanagement gespült. Die Warmwasserduschen der Hallen werden jährlich durch eine zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle auf den Parameter *Legionella spec.* untersucht.

Weitere Vorgaben des Schulträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes werden beachtet.

## **5. Lufthygiene**

Im gesamten kernsanierten Gebäudetrakt (Grundschule, Förderstufe und Fachräume) ist eine raumluftechnische Anlage vorhanden. Diese Anlage wird entsprechend der Vorgaben des Herstellers betrieben und gewartet. Die Klassenräume des Schusterbaus und die Container werden regelmäßig gelüftet.

## **6. Persönliche Hygienemaßnahmen**

Personen mit deutlichen Krankheitssymptomen, wie beispielsweise Fieber oder Schüttelfrost, sollen der Schule fernbleiben.

Folgende Hygienemaßnahmen helfen, die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern und sind Bestandteil des schulinternen Hygieneplans:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden),
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) sowie
- das freiwillige Tragen einer Atemschutzmaske bei Erkältungssymptomen wie Husten oder Schnupfen.

## **7. Vorsichtsmaßnahmen bei hohem Infektionsgeschehen**

Bei hohem Infektionsgeschehen wird die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch die Einhaltung weiterer Infektionsschutzmaßnahmen reduziert. Dazu zählen vor allem die Vermeidung nicht notwendiger körperlicher Nähe, die verstärkte Nutzung digitaler Besprechungsmöglichkeiten im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowie eine verstärkte Beachtung der Lufthygiene.

## **8. Meldepflichten**

In Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Das Infektionsschutzgesetz schreibt daher zum Schutz aller Beteiligten vor, dass eine Person die Schule nicht besuchen darf, wenn sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass eine Person die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich weitere Personen

anstecken. § 34 IfSG sieht deshalb vor, dass die Ausscheider bestimmter Krankheitserreger nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Schule gehen dürfen. Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss eine Person bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

Im Infektionsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit ist die betroffene Person, bei Minderjährigen sind deren Eltern dazu verpflichtet, die Johann Heinrich Alsted Schule über die Erkrankung zu informieren. Es ist dann sicherzustellen, dass der vorgeschriebene Meldeweg an das Gesundheitsamt eingehalten wird und die zur Eindämmung des Geschehens notwendigen Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass Elternvertreterinnen und Elternvertreter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes bei entsprechenden Veranlassungen (zum Beispiel bei Läusebefall) in den Informationsfluss eingebunden werden. Gesundheitsdaten sind hierbei nach den Vorschriften des Datenschutzrechts besonders sensibel zu behandeln. Gegenüber Eltern ist die jeweilige Erkrankung zu nennen, der Name der erkrankten Person hingegen nicht.

Ein Tätigkeits- oder Aufenthaltsverbot endet, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

Bei unklaren Sachlagen wird die Schulleitung der Johann Heinrich Alsted Schule das Gesundheitsamt hinzuziehen.

Auf die besonderen Vorgaben zum Masernschutz in § 20 Abs. 8 und 9 IfSG wird verwiesen, die Johann Heinrich Alsted Schule achtet bei allen in der Schule beschäftigten Personen sowie bei allen Schülerinnen und Schülern auf einen bestehenden Masernschutz. Sollte dieser nicht vorliegen und die entsprechenden Personen nicht auf die Mahnungen der Schule reagieren, werden wir das Gesundheitsamt darüber in Kenntnis setzen.

## **9. Unterweisungspflichten**

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben, werden vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren durch die Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG belehrt. Über die Belehrung wird ein Protokoll zu erstellt, das für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt wird.

## 10. Dokumentationspflichten

Es gelten die nachfolgenden Dokumentationspflichten:

Was?	Wann?	Wer?
<b>Information der Eltern (Elternbrief)</b> über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, siehe dazu Merkblatt des zuständigen Gesundheitsamtes zur Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen	bei jeder Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern (z. B. Schuljahresbeginn)	Schulleiter (ggf. Stellvertretung)
<b>Meldung nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz, meldepflichtige Infektionskrankheit</b> an das zuständige Gesundheitsamt	unverzüglich, Meldung von krankheits- und personenbezogenen Angaben	Schulleiter (ggf. Stellvertretung)
<b>Information der Beschäftigten</b> in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz	alle zwei Jahre	Schulleiter (ggf. Stellvertretung)
<b>Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung</b> (alle schwangeren an der Schule Beschäftigten und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen	sofort bei Kenntnisnahme von der Schwangerschaft/Mutterschutzmeldung	Schulleiter (ggf. Stellvertretung)
<b>Verbandbuch</b>	bei Verletzungen im Schulalltag am Unfalltag	verantwortliche Lehrkraft
<b>Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandkasten)</b>	regelmäßig nach Bedarf	verantwortliche Ersthelferin oder Ersthelfer (von der Schulleitung benannt)
<b>Prüfung und ggf. Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans</b>	jährlich	Schulleiter (ggf. Stellvertretung)

## 11. Beratungs- und Unterstützungsangebot

Als Ansprechpartner für Hygiene- und Infektionsfragen steht das örtliche Gesundheitsamt zur Verfügung.

Darüber hinaus berät der Medical Airport Service (MAS) betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung. Auf Wunsch der Lehrkraft oder sonstiger Landesbediensteter kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ den Regelungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch den MAS in Anspruch genommen werden. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

## Anhang

### Reinigungsplan

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung, Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, sonstiges Personal
Händedesinfektion	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä. (Windeln)	3-5 ml auf der Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel, mindestens begrenzt viruzid	Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, sonstiges Personal
Lüftung der Klassenräume	Permanent und automatisch durch das Lüftungssystem Alternativ: idealerweise alle 20 Minuten, mindestens einmal alle 45 Minuten	Lüftungssystem Alternativ: jahreszeitabhängig 3-5 min Stoßlüften,	ggf. Fenster öffnen	Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler
Abfälle in Klassenräumen auf Bänken und Tischen	täglich	Entsorgung in die Müll-eimer	Abfallbeutel	Schülerinnen und Schüler (ggf. unter Aufsicht der Lehrkräfte)
Fußboden, Flure	täglich/2,5x wöchentlich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden der Waschräume	täglich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Möbelgriffe, Tische, Fensterbänke	bei Verschmutzung sofort, sonst nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Toiletten	täglich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Gymnastikhalle / Turnhalle	täglich/2,5x wöchentlich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Duschen, Waschräume	bei Verschmutzung sofort, sonst täglich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fenster	regelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 1-2x jährlich	feucht wischen	Reinigungslösung	Fachfirma

Reinigungsgeräte, -tücher, -wischbezüge	1 x wöchentlich, Tausch gegen frische Reinigungstücher/wischbezüge nach Bedarf, mindestens täglich	feucht wischen, nach Möglichkeit: desinfizierende Aufbereitung	Reinigungslösung in Waschmaschinen	Reinigungspersonal
Flächen aller Art	bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung der Tücher und Handschuhe in Müllsack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM, mindestens begrenzt viruzid	geschultes Reinigungspersonal, Hausmeisterin, Hausmeister oder Lehrkräfte

## Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

### § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
13. Paratyphus
14. Pest
15. Poliomyelitis
16. Röteln
17. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen

18. Shigellose
19. Skabies (Krätze)
20. Typhus abdominalis
21. Virushepatitis A oder E
22. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
2. *Corynebacterium* spp., Toxin bildend
3. *Salmonella* Typhi
4. *Salmonella* Paratyphi
5. *Shigella* sp.
6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest

- 12. Poliomyelitis
- 12a. Röteln
- 13. Shigellose
- 14. Typhus abdominalis
- 15. Virushepatitis A oder E
- 16. Windpocken

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(5a) Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.